

Landratsbeschluss über den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien am Ober- und Verwaltungsgericht

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 3 und Art. 130b des Gesetzes vom 9. Juni 2010
über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)²,

beschliesst:

I.

Der Landratsbeschluss vom 23. November 2016 über den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien am Ober- und Verwaltungsgericht³ wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1

¹ Der Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt höchstens 180 ~~150~~ Stellenprozente.

² Der Landrat legt bei der Wahl den Beschäftigungsgrad der einzelnen Präsidien fest.

³ Das Landratsbüro kann den Beschäftigungsgrad der Präsidien mit deren Zustimmung ändern. Der Gesamtbeschäftigungsgrad bleibt dabei unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

¹ A 2019,

² NG 261.1

³ A 2016, 1992